

ZUWENDUNGSRICHTLINIE KULTURFÖRDERUNG

1. KOMMUNALE KULTURFÖRDERUNG

Der Landkreis Wolfenbüttel gewährt Zuwendungen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in seinem Fördergebiet.

Fördergebiet

Landkreis Wolfenbüttel oder auswärtige Projekte und Maßnahmen,

- an denen der Landkreis kooperativ beteiligt ist oder
- die für den Landkreis Wolfenbüttel von überregionaler Bedeutung sind und deren Aktivitäten (mindestens anteilig) im Landkreis Wolfenbüttel stattfinden.

A. Zuwendungsempfänger

- Verbände, Vereine, freie Gruppen
- Einzelpersonen
- Einrichtungen, Institutionen
- Städte und Gemeinden des Landkreises

Gegenstand der Förderung

Kunst und Kulturerbe einschließlich Brauchtum und Handwerk können ebenso gefördert werden wie Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur sowie Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung in folgenden Bereichen:

- Musik,
- Theater,
- Literatur,
- Bildende Kunst und Neue Medien,
- Soziokultur,
- kulturelle Bildung und Kulturvermittlung,
- Kulturerbe- und Heimatpflege,
- Museumsarbeit,
- sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen.

B. Antrag

Anträge auf Förderung werden schriftlich eingereicht. Sie enthalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- Angaben zum Durchführungszeitraum.

Nach der Entscheidung über einen Antrag erhält der Antragsteller in jedem Fall einen schriftlichen Bewilligungs- bzw. einen Ablehnungsbescheid.

- Die Auswahlverfahren für **Projekt- und Konzeptionsförderung** (Satz 3 B i) erfolgen im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen des Bildungszentrums Landkreis Wolfenbüttel vier- bis fünfmal im Jahr. Anträge sind jeweils mit einem Vorlauf von 4 Wochen zu stellen. Die jeweiligen Antragsfristen sind bei der Fachabteilung „Kultur & Medien“ zu erfragen.
- Das Sachverständigen-Gremium tagt auf Einladung zusammen mit dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich. Für die Beratung von zwischenzeitlich eingereichten Anträgen können die Sachverständigen bei Bedarf hinzugezogen werden. In der Frühjahrssitzung werden Folgeanträge, Verwendungsnachweise und Zielvereinbarungen der **mehrfährigen Projekt- bzw. Konzeptionsförderungen, Kontinuierlichen Kleinförderung bzw. der Institutionellen Förderung** geprüft und bewilligt.
- Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird über **Neuanträge für Kontinuierliche Kleinförderung (bis 9.999,-€) bzw. Institutionelle Förderung (ab 10.000,-€)** beraten. Anträge können bis vier Wochen vor den jeweiligen Sitzungen gestellt werden. Die Antragsfristen sind bei der Fachabteilung Kultur & Medien zu erfragen.

C. Rechtsgrundlage

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Landkreis Wolfenbüttel entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. ZIEL DER FÖRDERMITTELVERGABE

Laut der Niedersächsischen Verfassung Art. 6 ist es Aufgabe von Land, Gemeinden und Landkreisen, Kunst und Kultur zu schützen und zu fördern. Dazu stellen sie nach § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit“.

Der Landkreis trägt mit Zuwendungen zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur bei: Er initiiert Kreativprozesse, schafft kulturelle Identität und Lebensqualität. Ziel ist es, kulturelle Teilhabe und Bildung für alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis zu ermöglichen.

3. ZUWENDUNGSVERFAHREN

Zuwendungen zur Kulturförderung erfolgen allgemein in Form von anteiligen Zuschüssen, deren Höhe abhängig ist von dem finanziellen Umfang der Vorhaben, von weiteren Drittmitteln sowie von Eigenmitteln. Förderungsmöglichkeiten weiterer Zuwendungsgeber sind in jedem Fall auszunutzen. Förderanträge müssen sich an den Vorgaben der Förderrichtlinie des Landkreises Wolfenbüttel orientieren.

A. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden

- 1. Antragssteller, die ihren Sitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.*
- 2. Antragsteller, die die Voraussetzungen aus Satz 1 nicht erfüllen, werden gefördert, wenn sie Veranstaltungen / Projekte im Landkreis Wolfenbüttel durchführen. Die Förderung erfolgt nur für diese Veranstaltungen / Projekte.*

Vorrangig gefördert werden Projekte, die ein oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Kulturelle Teilhabe
- Kulturelle Bildung
- Interkulturalität
- Inklusion
- Ehrenamtliches Engagement
- Intergenerativer Dialog
- Interdisziplinarität

B. Art und Umfang der Förderung

i. Projekt- bzw. Konzeptionsförderung

Der Landkreis Wolfenbüttel fördert zeitlich und sachlich abgegrenzte kulturelle Vorhaben mit Zuwendungen. Der Projekthaushalt muss abgrenzbar zum Gesamthaushalt sein. Allgemein kann die Abdeckung einer verbleibenden Finanzierungslücke beantragt werden, sofern eigene Mittel und Drittmittel nicht ausreichen (Fehlbetragsfinanzierung). Ein Zuschuss durch den Landkreis ist nachrangig. Abweichungen davon – etwa in Form einer Vollfinanzierung – sind in Ausnahmefällen möglich, sofern das Projekt von hohem Gemeinwohlinteresse oder von überregionaler Bedeutung für den Landkreis ist.

Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden, wobei die Einzelansätze ohne besonderen sachlichen Grund um bis zu 20% abweichen dürfen, soweit die Abweichungen an anderer Stelle kompensiert werden. Der Landkreis kann im Einzelfall – von vornherein oder nachträglich – höhere Abweichungen zulassen.

Die Zuwendungsart „Projektförderung“ sieht eine Laufzeit von einem bis zu drei Jahren vor. Besondere Eigenleistungen im Sinne von Künstlerhonoraren können in angemessener Höhe und innerhalb einer festgelegten Höchstsumme als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

ii. *Mehrjährige Projekt- bzw. Konzeptionsförderung*

Für Projekte mit einer mehrjährigen Laufzeit von bis zu 3 Jahren kann eine konstante jährliche Fördersumme beantragt werden. Antrag und Bewilligung erfolgen für den Gesamtzeitraum. Formlose Folgeanträge sowie ein Verwendungsnachweis müssen jährlich bis zum 1. März des Folgejahres eingereicht werden.

iii. *Institutionelle Förderung (für Institutionen und Einrichtungen ab 10.000,-€)*

Die institutionelle Förderung fördert die gesamte Institution, nicht einzelne Maßnahmen. Die Fördersumme dient der teilweisen Deckung der förderfähigen Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers und ist nicht zweckgebunden. Für den Antragszeitraum kann für eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren eine konstante jährliche Fördersumme beantragt werden.

Mit allen Kulturträgern, die eine jährliche institutionelle Förderung erhalten, verabredet der Landkreis Wolfenbüttel schriftliche Vereinbarungen (Zielvereinbarungen), die Aufgaben, Ziele und Leistungen beider Seiten definieren und festlegen.

Institutionelle Förderung können Einrichtungen, Vereine und Verbände beantragen, die als gemeinnützig anerkannt sind und

1. seit mindestens drei Jahren mit Sitz oder Wirkungskreis im Landkreis Wolfenbüttel bestehen oder im Fördergebiet durch ihre Kunst- und Kulturangebote eine erkennbare öffentliche Resonanz erzeugen;
2. die eine Kontinuität ihres Angebots- oder Veranstaltungsprogramms gewährleisten;
3. mit ihrem Angebot einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung des Landkreises leisten.

iv. *Kontinuierliche Kleinförderung (bis 9.999,-€)*

Kleinere Kultureinrichtungen wie Chöre oder Vereine können ebenfalls als gesamte Institution zur Deckung ihrer Gesamtausgaben zweckungebunden gefördert werden. Für einen Zuwendungszeitraum von bis zu 3 Jahren kann eine konstante jährliche Fördersumme unter 10.000,-€ beantragt werden. Folgeförderanträge müssen jährlich gestellt werden.

Ein Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung muss geführt werden. Er ist bis zum 1. März des Folgejahres einzureichen. Förderung beantragen können Einrichtungen, Vereine und Verbände, die

1. ihren Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Wolfenbüttel haben;
2. mit ihrem Angebot einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung des Landkreises leisten.

C. Verwendungsnachweis

Bei allen Förderungsarten ist ein jährlicher Verwendungsnachweis bis zum 1. März des Folgejahres beizubringen.

Bei einer Projekt- oder Kleinförderung bis 500,-€ ist lediglich ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Ab einer Zuwendungssumme von über 500,-€ ist ein vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen mit

- Endabrechnung,
- Rechnungsbelegen,
- Sachbericht mit Angaben zum Projektverlauf, ggf. zu notwendig gewordenen Projektänderungen, zu durchgeführten Veranstaltungen sowie zu Zahl und Struktur der Teilnehmenden.
- Projektdokumentationen, Drucksachen und Medienberichte sollten, wenn vorhanden, beigelegt werden.

4. ZUSTÄNDIGKEIT DER FÖRDERMITTELVERGABE

Der Verwaltungsrat Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel ist zuständig für die Fördermittelvergabe. Er ist das vorbereitende Gremium für alle politischen Beschlüsse, die Kreisausschuss bzw. Kreistag in kulturellen Angelegenheiten treffen. Ihm liegen alle Anträge zur Kulturförderung vor. Der Kreistag beruft drei Sachverständige. Der Verwaltungsrat berät sich mit ihnen in Fragen der Kulturpolitik, Förder- und Zuwendungsangelegenheiten. Sie werden zu den entsprechenden Verwaltungsratssitzungen geladen. Ihr Einbezug ermöglicht, die kulturpolitische Diskussion auf dem aktuellen Sachstand zu führen, neue Entwicklungen in der Landes-, Bundes- und EU-Politik (Förderungen & Drittmittel, politische Grundsatzentscheidungen etc.) sowie verschiedene Perspektiven aus der gängigen Praxis in der Förderpraxis zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat fasst die Beschlüsse in Vorbereitung auf den Kreistag.

A. Im Bereich der **Projekt- und Konzeptionsförderung** entscheidet

- die Fachabteilung Kultur & Medien über Zuwendungen bis zu 500,-€,
- die Landrätin / der Landrat bis zu 3.000,-€,
- der Verwaltungsrat des Bildungszentrums bei Zuwendungen von 3.001,-€ bis 9.999,-€.
- Entscheidungen über 10.000,-€ fällt der Kreistag.

Die Auswahlverfahren finden mindestens zwei Mal jährlich im Frühjahr und Herbst statt.

B. Über die **kontinuierliche Kleinförderung** (500,-€ bis 9.999,-€) und die **institutionelle Förderung** (ab 10.000,-€), also über eine langfristige Festbetragsfinanzierung, entscheidet der Kreistag auf Basis der Beschlussfassung des Verwaltungsrats für das jeweils nächste Haushaltsjahr.

Die Zuwendungsrichtlinie tritt ab dem 1.1.2016 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2020 in Kraft.